

Fahren unter berauschenden Mitteln □ Grenze der Strafbarkeit bei sog. Drogenfahrten, wegen Zeitablaufes - zugleich Anmerkung zu OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 20.08.2010, 2 Ss-Owi 166/10

1. Einleitung

Immer wieder kommt es vor, dass Konsumenten von weichen oder harten Drogen meinen, danach unter Drogeneinfluss mit dem Auto fahren zu müssen. Hier drohen empfindliche Bußgelder sowie Fahrverbote! Bekanntlich ist dieses Vorgehen bei „harten“ Drogen nahezu immer sofort bzw. bei „weichen“ Drogen wie etwa Marihuana bei Überschreiten etwas toleranterer Grenzwerte gemäß § 24a StVG zu ahnden. Dort heißt es grob vereinfacht,

dass unter anderem ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Ferner heißt es, dass ordnungswidrig (auch) handelt, wer die Tat fahrlässig begeht.

Ich möchte mich nachfolgend auf die Folgen konzentrieren, die sich ergeben, wenn der Konsumakt lange vor der Fahrt gelegen hat bzw. die Blutkonzentration des Drogenwirkstoffes gering ist. Wichtig ist dabei regelmäßig, **wann** genau der Betroffene welche Menge konsumiert hat bzw. welche Blutkonzentrationen (man misst dabei ng/ml THC) dadurch erreicht wurden. Es ist so, dass sich hinreichend **zeitlichem** Abstand von Konsum und Autofahrt die Frage stellt, ob der Betroffene die notwendige Drogenwirkung vorhersehen konnte. Andererseits stellt sich die Folgefrage, bis zu welchem Grenzwert an THC-Konzentration eine **spürbare** Wirkung und damit ein Verschulden des Betroffenen verneint werden kann. Die genannten Probleme werden von den Gerichten ganz unterschiedlich gesehen.

Regelmäßig begehen hier Betroffene schon die ersten **Fehler**, wenn sie von der Polizei angehalten werden und Angaben zum Konsumverhalten machen bzw. freiwillig (ohne richterliche Anordnung) Blutproben entnehmen lassen. Allzu oft machen diese Angaben eine an den Messergebnissen orientierte Verteidigung unmöglich!

Hier ist vieles im Fluss und neben der vom Verfasser erstrittenen Entscheidung des OLG Celle (OLG Celle, Beschluss vom 9.12.08, 322 SsBs 247/08) hat nunmehr das genannte OLG Frankfurt am Main eine Entscheidung aufgehoben, die trotz deutlichem zeitlichen Abstand und geringer THC-Konzentration zu einer schlichten Verurteilung des Betroffenen führte.

2. Die Entscheidung

Dem OLG lag ein Fall zur Entscheidung vor, bei dem der Betroffene mit **4,6 ng Thc-Wirkstoff** (aus hiesiger Sicht schon ein höherer Wert) und wenigstens **24 h** vor der Autofahrt (oder noch länger) Marihuana unstreitig konsumiert hatte. Das OLG hat unter Hinweis auf andere Oberrechtsprechung ausgeführt, dass für den Vorwurf der Fahrlässigkeit beim Führen eines Fahrzeugs unter berauschenden Mitteln der Nachweis erforderlich sei, dass der Betroffene die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des berauschenden Mittels entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen.

Im Gegensatz zur üblichen Praxis der Amtsrichter erteilte das Gericht der Auffassung eine klare Absage, wonach es für die Annahme von Fahrlässigkeit ausreichte, wenn beim Betroffenen eine Wirkstoffkonzentration über dem Grenzwert (mehr als 1 ng THC etwa) nachgewiesen wird. Vielmehr sei die Vorstellung des Betroffenen unter Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehender Beweismittel vom Tatgericht festzustellen. Insbesondere kann es an

der Erkennbarkeit der fortwährenden Wirkung des Rauschgiftes fehlen, wenn zwischen Drogenkonsum und Fahrt eine größere Zeitspanne liegt. Auch bei einem verhältnismäßig geringen Messwert (hier: 4,6 ng/mg THC) kann nicht auf die Voraussehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung geschlossen werden. Darum hob das OLG die Entscheidung auf und verwies zurück.

3. Resümee

Es ist schon länger bekannt und auch höchstrichterlich entschieden, dass die zeitliche Spanne zwischen Drogenfahrt und Konsum sowie das Vorstellungsbild des Betroffenen für eine Verurteilung entscheidend sind. Gerade bei Zeitläufen über 16 h waren schon bisher Freisprüche möglich. Die neue Entscheidung ist bisher nicht bekannt. Aber ein Freispruch ist bei guter Verteidigung möglich. Allerdings kann dies misslingen, wenn der Betroffene allzu freimütig schädigende Einlassungen abgibt!

Bemerkenswert ist an dieser Entscheidung zweierlei: Zunächst wird zu Recht bestätigt, was so mancher Richter noch nicht verinnerlicht hat. Dass es keine automatische Folgerung vom Drogenkonsum auf das Verschulden gibt, wenn die Betroffenen etwa nach der Tat geschlafen haben oder schlichtweg einige Zeit (etwa 16-24h oder gar mehr) gewartet haben. Neu ist aus hiesiger Sicht aber auch, dass nun ein Gericht bei einem Wert von 4,6 ng noch von einer sehr geringen Konzentration ausgegangen ist, die noch zu einer Urteilsaufhebung führte. Und dies trotz einiger äußerer Anzeichen, die zu Lasten des Betroffenen vorlagen (etwa gerötete Augen). Hiesige Amtsrichter sind da zum Teil (noch) ganz anderer Auffassung, wenn Blutkonzentrationen von über 1,6 ng/ml vorliegen.

Die Verteidigung in diesen Fällen ist trotz der einfachen rechtlichen Fragestellung und trotz der genannten Entscheidungen alles andere als einfach. Es gibt eine Reihe von prozessualen Fallstricken, die selbst viele unerfahrene Kollegen nicht kennen. Insbesondere ist viel Augenmerk auf die Sachverständigen zu richten. Der Unterzeichner hat selbst schon einiges vor Gericht erlebt und kennt außerdem die grundsätzlich konservative Haltung der Richterschaft in derartigen Angelegenheiten.

Von daher kann nur dringend abgeraten werden, sich selbst zu verteidigen. Sollten Sie betroffen sein, verbietet sich schon ein freizügiges Gespräch mit der Polizei oder etwa der Zustimmung zur Blutentnahme. Bestehen Sie auf eine richterliche Anordnung und machen **sofort** von ihrem verfassungsrechtlich geschützten **Schweigerecht** Gebrauch! Kleinste Fehler in diesem Bereich sind hinterher nicht mehr zu korrigieren und machen eine sachgerechte und erfolgreiche Verteidigung unmöglich. Dies gilt umso mehr, da auch die Führerscheinbehörde über die Sache sowie Ihre Äußerungen informiert wird. Es ist unerfreulich, wenn nach einem Monat Fahrverbot danach eine MPU angeordnet wird oder aber ohne Umschweife der Führerschein entzogen wird. Mit der richtigen Verteidigung und dem richtigen Verhalten ist dies vermeidbar!

Kommen Sie daher, wenn Sie betroffen sind, unverbindlich für ein erstes Telefonat auf mich zu. Wir vertreten Sie auch bundesweit! Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser!

© Rechtsanwalt Hans-Christoph Hellmann, Burgwedel Oktober 2010
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Hellmann & Pätsch Rechtsanwälte
Eiermarkt 2, 30938 Burgwedel
mail@hellmannundpaetsch.de
www.hellmannundpaetsch.de